

## **Preisbekanntgabe für Notariatsdienstleistungen im Kanton Basel-Landschaft**

Grundlage: Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen (PBV, SR 942.11), Notariatsgesetz vom 22.03.2012 (SGS BL 217) sowie Verordnung über die Notariatsgebühren (NotGebV) des Kantons Basel-Landschaft vom 23.10.2012 (SGS BL 217.13)

Die Notarinnen und Notare des Kantons Basel-Landschaft beziehen für die Beurkundung und die damit zusammenhängenden Beratungen Gebühren, die sich nach dem Aufwand und nach einem angemessenen Stundenansatz richten. Grundsätzlich werden also Aufwandgebühren für die öffentliche Beurkundung einschliesslich deren Vor- und Nachbereitung sowie für alle damit zusammenhängenden Aufwendungen verrechnet. Auslagen wie Porti, Telefon, Kopien (CHF 0.20 für Schwarzweisskopien und CHF 0.70 für Farbkopien) werden zusätzlich und in tatsächlicher Höhe verrechnet. Bei Grundbuchgeschäften wird die Abwicklung des Geldverkehrs durch uns oder Dritte separat im Rahmen eines Zahl- und Treuhandstellenmandats in Rechnung gestellt.

Wo keine festen Gebührenansätze festgelegt sind, gilt ein Stundenansatz von  
**CHF 180.00 bis 260.00** für die Tätigkeit der Notarin oder des Notars, je nach Schwierigkeit und Bedeutung der Sache, der damit verbundenen Verantwortung und der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der zahlungspflichtigen oder der auftraggebenden Person sowie  
CHF 60.00 bis CHF 180.00 für die Tätigkeit von Notariatsangestellten (Sekretariat, Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter, juristische Mitarbeiterin oder juristischer Mitarbeiter), je nach deren Qualifikationsstufe.

Zum Stundenansatz und zu allen festen Gebührenansätzen wird die **Mehrwertsteuer** von 7,7 % hinzugerechnet.

Auch für nicht zustande gekommen Geschäfte wird eine Aufwandgebühr verrechnet.

Es gelten Rahmengebühren für die folgenden Geschäfte:	CHF ohne MWST
a. für Ehe- und Erbverträge sowie für Vermögensverträge nach dem Partnerschaftsgesetz	500-1'700
b. für letztwillige Verfügungen	400-1'500
c. für die Gründung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ohne qualifizierte Tatbestände	700-2'000
d. für Handänderungsverträge bezüglich Liegenschaften	800-2'500
e. für Dienstbarkeitsverträge, ohne selbständige und dauernde Baurechte	500-1'600
f. für die Errichtung von Grundpfandrechten	350-1'500

Innerhalb der Rahmengebühren wird ebenfalls nach obigem Stundenaufwand abgerechnet. Bei ausserordentlichem Aufwand können die Rahmengebühren überschritten werden.

Feste Gebühren werden erhoben für:	CHF ohne MWST
a. Ersatz einer Unterschrift (OR 15)	100
b. Bürgschaftserklärung für Ausbildungsdarlehen (OR 493)	250
c. Einfache Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens in deutscher Sprache durch Stempelabdruck oder ähnliche Verfahren	20
d. Beglaubigung einer einseitigen Fotokopie in deutscher Sprache	10
e. Beglaubigung einer mehrseitigen Fotokopie in deutscher Sprache, mit technischem Mehraufwand zur Erstellung der untrennbar Verbindung, bis drei Seiten im Format A4	40
f. Zeugengeld bei erbrechtlichen Vorgängen, pro Zeugin oder Zeuge	20

**Folgekosten** wie Grundbuch- oder Handelsregistereintragungsgebühren oder Steuern, die als Folge des notariellen Geschäfts erhoben werden (wie Grundstückgewinnsteuern), können separat dazukommen und sind in dieser Preisinformation nicht enthalten. Bitte wenden Sie sich für eine diesbezügliche Preisinformation an das zuständige Amt.